

**Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen
für die Master-Studiengänge Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft
und Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung
vom 27. November 2012 i.d.F. vom 28.10.2014**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 30 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 20. Januar 2015 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Master-Studiengänge Soziale Arbeit und Pflegewissenschaft vom 27. November 2012 in der Fassung vom 28. Oktober 2014 beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Januar 2015 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Master-Studiengänge Soziale Arbeit und Pflegewissenschaft vom 27. November 2012 in der Fassung vom 28. Oktober 2014 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Kapitel I wird in § 1 folgender Studiengang hinzugefügt:

Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung	MSB	Master of Arts	M.A.
---	-----	----------------	------

2. In Teil A Kapitel I wird § 13 Absatz 2 wie folgt geändert:

„Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.“

3. In Teil A Kapitel I wird § 17 Absatz 6 Nr. 5 wie folgt geändert:

„Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) im Falle einer Täuschung oder Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,“

4. In Teil A Kapitel I wird § 19 wie folgt geändert:

„Zuständig für die Entscheidung

- a) über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
- b) über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
- c) über die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer (§ 18)

ist der Prüfungsausschuss. Das Masterzeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist ausgestellt. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor ausgestellt.“

5. In Teil A Kapitel I wird § 26 Absatz 1 wie folgt geändert:

„Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten. Im Besonderen Teil kann für einzelne Noten und die Note der Masterarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.“

6. In Teil A Kapitel I wird § 26 Absatz 2 wie folgt geändert:

„Über die bestandene Masterprüfung (§ 14 Abs. 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulbereiche mit den zugehörigen Modu-

len und Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 25) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufzunehmen.“

7. In Teil B 1 Soziale Arbeit wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„Das Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit ist in drei Modulbereiche gegliedert. Die Modulbereiche, die zugeordneten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Darin sind die Semesterwochenstunden mit SWS gekennzeichnet. Prüfungsleistungen sind benotet und werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (mP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind unbenotet und werden erbracht durch eine modultypische Arbeit (MTA).“

8. In Teil B 2 Pflegewissenschaft wird Absatz 1 wie folgt geändert:

„Das Studium im Masterstudiengang Pflegewissenschaft ist in drei Modulbereiche gegliedert. Die Modulbereiche, die zugeordneten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Darin sind die Semesterwochenstunden mit SWS gekennzeichnet. Prüfungsleistungen sind benotet und werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (mP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind unbenotet und werden erbracht durch eine modultypische Arbeit (MTA).“

9. In Teil B wird 3 Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung neu hinzugefügt:

3 Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung

(1) Das Studium im Masterstudiengang Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung ist in drei Modulbereiche gegliedert. Die Modulbereiche, die zugeordneten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Darin sind die Semesterwochenstunden mit SWS gekennzeichnet. Prüfungsleistungen sind benotet und werden erbracht durch eine mündliche Prüfung (mP), durch eine Klausurarbeit (KL), eine Hausarbeit (HA), ein Referat (R) oder ein besonderes Verfahren (BV). Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sind unbenotet und werden erbracht durch eine modultypische Arbeit (MTA).

Studiengang Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung

Tabelle 1: Modulbereich 1 – Empirische Sozialforschung

1 Modul- nummer	2 Modulname	3			4 Studien- leistung	5 Prüfungs- leistung	6 Creditpunkte je Semester		
		Lehrumfang SWS je Semester					1	2	3
		1	2	3					
3201	Erkenntnistheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung	3				HA	5		
3202	Entwicklung von Forschungsdesigns	3			MTA		4		
3203	Methoden der Datenerhebung in der empirischen Sozialforschung	5				BV	6		
3204	Methoden der Datenanalyse in der empirischen Sozialforschung		10			BV		15	
Summen Modulbereich 1		21					30		

Studiengang **Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung**

Tabelle 2: Modulbereich 2 – Sozialpädagogische Bildung in Praxis und Forschung

1 Modul- nummer	2 Modulname	3			4 Studien- leistung	5 Prüfungs- leistung	6		
		Lehrumfang SWS je Semester					Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3222	Sozialpädagogische Bildung – begriffliche und disziplinäre Vergewisserung	4				mP	7		
3223	Methodische Zugänge zu Bildungsforschung	4			MTA		8		
3224	Exemplarische Gestaltung sozialpädagogischer Bildungsarrangements		5			HA		8	
3225	Bildungslandschaft und Bildungsmanagement		4			BV		7	
Summen Modulbereich 2		17					30		

Studiengang **Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung**

Tabelle 3: Modulbereich 3 – Masterarbeit und Konsultation

1 Modul- nummer	2 Modulname	3			4 Studien- leistung	5 Prüfungs- leistung	6		
		Lehrumfang SWS je Semester					Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3214	Gestaltung von Forschungsprozessen			6	MTA				8
3215	Masterarbeit					MA			22
Summen Modulbereich 3				6					30

- (2) Die Studienleistung des Moduls „Entwicklung von Forschungsdesigns“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, für das Bestehen der Master-Prüfung muss die Studienleistung des Moduls „Gestaltung von Forschungsprozessen“ vorliegen.
- (3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird die Masterarbeit dreifach gewichtet.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen in Ziffer 1 bis 8 gelten auch für bereits eingeschriebene Studierende.

Die Änderungen in Ziffer 9 gelten für neuimmatrikulierte Studierende ab dem Sommersemester 2016.

Ab dem Beschluss einer neuen Prüfungsordnungsversion, bleibt die vorhergehende Prüfungsordnungsversion nur noch für ein Jahr in Kraft.

Esslingen, 20. Januar 2015

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor